



Härtefallfonds – Phase 2

Inhaltsverzeichnis:

1. Persönliche Voraussetzungen	2
2. Sachliche Voraussetzungen (unter anderem)	3
3. Berechnung der Förderung:	4
4. Nettoeinkommen ALT:	4
5. Nettoeinkommen NEU:	5
6. Bemessungsgrundlage Förderung	5
7. Neugründer	5
8. Vorbereitung der Antragstellung	6



Gegenstand der Förderung ist der teilweise Ersatz von entgangenem Nettoeinkommen aus Einkünften aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb (nicht aber Vermietung und Verpachtung).

Die Förderung muss **nicht zurückbezahlt** werden und beträgt maximal EUR 2.000,- pro Monat für maximal 3 Monate. Der Zuschuss ist explizit steuerfrei.

Der Antrag kann ab 20.4.2020 gestellt werden.

Die **Deckelung** wird folgendermaßen berechnet: Das neue Nettoeinkommen NEU (siehe unten) zuzüglich Nettoeinkommen aus Nebenverdienst zuzüglich Förderung darf EUR 2.000,- pro Monat nicht übersteigen.

Dabei gibt es drei Zeiträume für die jeweils ein gesonderter Antrag einzubringen ist.

16.3. bis 15.4.

16.4. bis 15.5.

16.5. bis 15.6.

1. Persönliche Voraussetzungen

Natürliche Personen (wiederum keine Kapitalgesellschaften) als EPU, Kleinstunternehmer (weniger als 10 Mitarbeiter), erwerbstätige Geschäftsführer, neue Selbständige, freie Berufe und freie Dienstnehmer können um diese Beihilfe ansuchen.



2. Sachliche Voraussetzungen (unter anderem)

1. Signifikante wirtschaftliche Bedrohung durch die Corona-Krise (im Antrag anzugeben). Bei Gesellschafter-Geschäftsführer muss eine signifikante Bedrohung für die Gesellschaft bestehen.

Diese sind alternativ:

Laufende Kosten können nicht mehr gedeckt werden

(Zumindest überwiegend) behördliches Betretungsverbot

Umsatzeinbruch vom mindestens 50% zu vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres (dieser ist für den Zeitraum 16.3. – 15.4.2020 der Monat März 2019 oder ein Drittel des Quartalumsatzes des ersten Quartals 2019)

2. Es gibt keine Einkommensgrenzen mehr, außer, dass die Einkünfte des neuesten Steuerbescheids (oder kumuliert der letzten 3 Jahre) positiv sein müssen
3. die Geschäftstätigkeit muss in Österreich ausgeübt werden, Steuer- und Sozialversicherungsnummer müssen vorhanden sein, wobei auch ein aufrechtes Versicherungsverhältnis gegeben sein muss; Mehrfachversicherung ist kein Ausschlussgrund mehr
4. kein Anspruch auf Leistung aus privaten oder beruflichen Versicherungen
5. kein Anspruch auf Förderungen durch Barauszahlung durch Gebietskörperschaften AUSSER Kurzarbeit
6. Es darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und bei Buchführungspflichtigen kein Reorganisationsbedarf bestehen (das wäre, wenn die Eigenmittelquote unter 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre wäre)
7. Nebeneinkünfte sind explizit erlaubt (Achtung Deckelung), auch aus der Pensionsversicherung, aber nicht aus der Arbeitslosenversicherung
8. Im neuesten Steuerbescheid müssen positive Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb (auch kumuliert müssen diese positiv sein) vorhanden sein. Bei alternativer Berechnung müssen die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb in den neusten drei Steuerbescheiden in Summe positiv sein.

Explizit ausgeschlossen:

Unternehmer, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielen (wahrscheinlich auch Nebenerwerbslandwirte); hier gibt es eine eigene Förderung

Privatzimmervermietungen, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen

Non-Profit Organisationen

Einrichtungen, die im Eigentum einer Körperschaft oder sonstigen Einrichtung öffentlichen Rechts stehen

Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen



3. Berechnung der Förderung:

Ersetzt wird der Nettoeinkommensentgang für den betreffenden Monat. Dazu benötigt man also ein Nettoeinkommen ALT und ein Nettoeinkommen NEU.

Bei Personengesellschaften werden die zur Berechnung heranzuziehenden Werte anteilig aufgeteilt.

4. Nettoeinkommen ALT:

Grundsätzlich kann nur der neueste Steuerbescheid herangezogen werden. Dieser kann aus den Jahren 2015 bis 2019 sein. Alternativ kann der Förderwerber auch den Durchschnitt der neuesten drei Steuerbescheide heranziehen.

Von den positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb (wenn beides vorhanden, der Saldo daraus) wird die Einkommensteuer laut Bescheid abgezogen, um das Jahresnettoeinkommen zu erhalten. Zur Berechnung des Monatsnettoeinkommens, ist dieses Jahresnettoeinkommen durch 12 zu dividieren (bei Rumpffahren, Anzahl der Monate).

Sollten auch andere Einkünfte vorhanden sein, ist ein Durchschnittsteuersatz (Einkommensteuer durch Gesamtbetrag der Einkünfte) zu berechnen und mit den Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb zu multiplizieren, um die darauf entfallende Steuer zu erhalten.

All diese Berechnungen muss man nicht selber machen. Die WKO hat eine Verlinkung zu Finanzonline. Die Daten werden aus dem **neuesten Bescheid** genommen (oder auf Antrag die drei neuesten).

Es gibt keine andere Berechnungsmöglichkeit, als den neuesten Steuerbescheid.



5. Nettoeinkommen NEU:

Dieses ist natürlich nur relevant, wenn es im Zeitraum 16.3. bis 15.4. Umsätze gab, ansonsten ist das Nettoeinkommen NEU 0,- und kann rein rechnerisch nicht negativ werden.

Wenn Umsätze vorhanden sind, sind diese mit der steuerlichen Umsatzrentabilität zu multiplizieren.

Diese Umsatzrentabilität berechnet sich aus den Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb (nach Steuern) dividiert durch den Umsatz desselben Zeitraums. Hier sind wiederum die Zahlen des neuesten Steuerbescheids heranzuziehen.

Das Nettoeinkommen ist also der (Netto-)Umsatz des Zeitraums 16.3. bis 15.4. multipliziert mit der Umsatzrentabilität.

6. Bemessungsgrundlage Förderung

Die Förderung wird berechnet mit Nettoeinkommen ALT minus Nettoeinkommen NEU (ist gleich Nettoeinkommensentgang).

Davon werden 80% vom Staat bezahlt, wobei dieser Betrag (zuzüglich Nettoeinkommen Neu und Nebenverdienst) mit EUR 2.000,- pro Monat gedeckelt ist und die Zahlung aus der Phase 1 (EUR 1.000,- oder EUR 500,-) abgezogen wird.

Bei einem Nettoeinkommen unter **EUR 966,65** im neuesten Steuerbescheid (Nettoeinkommen ALT) beträgt die Förderung 90% des Nettoeinkommensentgangs.

7. Neugründer

Es werden zwei Zeiträume unterschieden:

Personen, die das Unternehmen im Jahr 2019 gegründet haben, werden zwar explizit erwähnt, haben aber keine Vereinfachungen.

Personen, die das Unternehmen zwischen 1.1.2020 und 15.3.2020 gegründet haben, bekommen pauschal EUR 500,- pro Monat, wobei der Nettoeinkommensentgang selbst zu ermitteln und plausibel darzustellen ist.



8. Vorbereitung der Antragstellung

- Erträge/Betriebseinnahmen von 16.3. bis 15.4.
- Nebeneinkünfte (netto); Einnahmen des Monats März abzüglich Einkommensteuer.
Einkommen kann vereinfacht die Durchschnittsteuer des neuesten Bescheids, berechnet als Einkommensteuer dividiert durch Einkommen beides laut Bescheid herangezogen werden
- Persönliche Steuernummer
- Soziversicherungsnummer
- KUR oder GLN-Nummer